



Vereinbarung zum Umgang mit **Schulversäumnissen**



2020

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder Jugend und Familien
Prielmayerstraße 1
80335 München

Redaktion:

Stadtjugendamt München, S-II-KJF/J
jugendsozialarbeit.soz@muenchen.de

Erstausgabe 2009
5. Auflage 2019

Kooperationspartner:

Landeshauptstadt München mit den Referaten:
Referat für Bildung und Sport
Referat für Gesundheit und Umwelt
Sozialreferat

Staatliches Schulamt
in der Landeshauptstadt München

Regierung von Oberbayern

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Layout und Satz:

Projektil Werbeagentur
Zielstattstraße 11a
81379 München
www.projektil.com

Druck:

Landeshauptstadt München
Direktorium/Stadtkanzlei

Vorwort



Christine Strobl

3. Bürgermeisterin

Die Landeshauptstadt München verfügt über gut ausgebaute und differenzierte Angebote zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche – vor allem im Zusammenhang mit der Schulzeit – werden durch unterschiedliche Institutionen erbracht, die teilweise in der Verantwortung verschiedener städtischer Referate und teilweise in staatlicher Verantwortung handeln. Dies erfordert eine konstruktive Zusammenarbeit in klar geregelten Handlungsabläufen in Bezug auf die Schnittstellen. Gerade bei Schulversäumnissen sind wir zum gemeinsamen Handeln aufgefordert. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass systematische und gezielte Kooperationen wesentlich dazu beitragen, möglichst frühzeitig ungünstigen Schulbiografien entgegenzuwirken.

Die Herausforderungen liegen zudem in unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen, Organisationssystemen, Begrifflichkeiten und Haltungen, die in der Praxis miteinander in Einklang gebracht werden und mit den Vorgaben aller Systeme übereinstimmen müssen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung zum Thema Schulversäumnisse gelingt dies nachhaltig seit nunmehr über acht Jahren: Verschiedene Ämter des Sozialreferates, das Staatliche Schulamt, der schulgesundheitsliche Dienst des Referates für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Bildung und Sport, das Sachgebiet Förderschulen der Regierung von Oberbayern sowie die Polizei haben Unterstützungssysteme bei Schulversäumnissen von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, eine verbindliche Form der Zusammenarbeit zu erreichen.

Dieses verbindliche Vorgehen im Interesse der Kinder und Jugendlichen, durch das gemeinsam eine enge Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Gesundheitsdiensten erfolgen kann, hat auch einen Vorbildcharakter für andere Themen. Natürlich ist es bei allen Kooperationsvereinbarungen wichtig und notwendig, dass sich die Zusammenarbeit in der Praxis erfolgreich bewährt.

Mein herzlicher Dank gilt allen beteiligten Institutionen und vor allem den Fachkräften für ihre Geduld und Kompromissbereitschaft bei der Umsetzung der Vereinbarung Schulversäumnisse.



Christine Strobl
3. Bürgermeisterin der
Landeshauptstadt München

Inhaltsverzeichnis

Seite

- 03** Vorwort
- 07** Vereinbarung zum Umgang mit Schulversäumnissen
- 17** Einleitung von Bußgeldverfahren
- 22** Aufgaben und Erreichbarkeit der Schulärztliche Sprechstunde im Referat für Gesundheit und Umwelt
- 23** Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die auf eine ernsthafte Erkrankung hinweisen können
- 26** Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- 27** Projekt „Die zweite Chance“
- 28** Aufgaben und Erreichbarkeit der Bezirkssozialarbeit
- 35** Aufgaben und Erreichbarkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Erziehungsberatungsstellen
- 40** Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- 46** Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums München mit Schulen

Vereinbarung zur Zusammen- arbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und schulgesund- heitlichem Dienst beim Thema Schulversäumnisse

Einleitung

Ziel dieser Vereinbarung ist es Empfehlungen vorzustellen, wie Schule, Kinder- und Jugendhilfe und schulgesundheitlicher Dienst bei Schulversäumnissen sinnvoll und gut zusammen arbeiten können.

Es gibt unterschiedliche Formen schulvermeidenden Verhaltens. Dazu gehören die **angstbedingte Schulverweigerung**, das **Schulschwänzen** und das **Fernhalten von der Schule**. Jede dieser Formen hat multifaktorielle Ursachen und dadurch sind auch die Umgangsweisen den verschiedenen Formen anzupassen.

Schulvermeidung ist oftmals ein schleichender Prozess, weshalb ein frühzeitiges Hinschauen unabdingbar ist! Tragfähige Beziehungen zu den Kindern- und Jugendlichen und Strukturen, die ihre Lebenskompetenzen und ihre Partizipation fördern sowie gute Kooperation mit ihren Eltern und zwischen den weiteren mit ihrer Erziehung und Förderung betrauten Personen sind Schutzfaktoren gegen die Entwicklung schulvermeidenden Verhaltens. Ein gutes Schulklima und Angebote, die gezielt präventiv der Entwicklung von Mobbing und Gewalt entgegenwirken leisten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag in dieser Hinsicht.

Bei Schulversäumnissen sollte neben der Schülerin / dem Schüler und ihren / seinen Sorgeberechtigten der Einbezug folgender Personen und Institutionen im Einzelfall abgewogen werden: die Schulleitung und Lehrkräfte, die Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen, die Bezirkssozialarbeit (BSA), eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), der schulpsychologische Dienst, der schulge-

sundheitliche Dienst, das Projekt 2. Chance, behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, die Kreisverwaltungsbehörde, die Bußgeldstelle des Referates für Bildung und Sport (RBS), die Jugendbeamten der Polizei und eventuell das Familiengericht.

Gesetzliche Grundlagen

Schulpflichtig sind gemäß Art. 35, 37 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) diejenigen Kinder, die mit Beginn des Schuljahres bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden (oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, sich also an einem bestimmten Ort nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist zwar ein Indiz, entscheidend ist letztlich aber der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes.

Die Schulpflichtigkeit gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes.

Spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach dem Zuzug aus dem Ausland sind auch Kinder, die eine Aufenthaltsgestattung beziehungsweise -erlaubnis nach dem Asylgesetz beziehungsweise Aufenthaltsgesetz besitzen, schulpflichtig, Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und 2 BayEUG. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eine vollziehbare Ausreisepflicht gegeben ist, Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, und 4 BayEUG.

Gemäß Art. 37 Absatz 1 S. 2 BayEUG ist auch dasjenige Kind schulpflichtig, dessen Erziehungsberechtigte einen Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt haben, wenn dieser genehmigt wurde.

Die Schulpflicht besteht gemäß Art. 35 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 3, 39 Abs. 1 BayEUG aus neun Jahren Vollzeitschulpflicht und drei Jahren Berufsschulpflicht.

Schule und Jugendhilfe sind gemäß Art. 31 Absatz 1 BayEUG und § 81 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch SGB VIII grundsätzlich zur Kooperation aufgefordert. Diese Zusammenarbeit ist besonders dann erforderlich, wenn es um Hilfebedarf von Schülerinnen und Schülern geht, insbesondere wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die §§ 8a und 8b SGB VIII regeln die Aufgaben der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz sowie den Beratungsanspruch der Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich und den Schulen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

In Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) -Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen- ist in Abs. 3 - 6 die Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden mit Jugendhilfe und Schulen festgelegt. Die Aufgaben der Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich und den Schulen sind in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erfasst.

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet neben den Erziehungs- und Eingliederungshilfen (§ 27 - § 35a SGB VIII) viele niederschwellige Hilfen in der Kooperation mit Schulen

an. Diese sind in § 11 und §13 SGB VIII beschrieben. Sie sind ein wichtiger Bestandteil für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Artikel 118 BayEUG, der den sogenannten Schulzwang regelt, ermöglicht es den Schulen auch, Schulpflichtige zu einer Untersuchung durch den schulgesundheitlichen Dienst zu verpflichten.

Schulpflichtverletzungen stellen darüber hinaus Ordnungswidrigkeiten dar, die nach Art. 119 BayEUG mit Bußgeldern geahndet werden können.

§ 20 BaySchO regelt, wie beim Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers zu verfahren ist.

Im Folgenden ist der empfohlene Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei Schulversäumnissen mit den verschiedenen Eskalationsstufen dargestellt:

Grundsätzlich gilt in allen Fällen: Die Verantwortung für die Überwachung der Schulpflicht obliegt der Schulleitung (vergleiche Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, § 2 Abs. 1 BaySchO), die immer die Fallverantwortung hat (vergleiche §2 Abs. 2 2 BayScho).

Ziel ist, dass die zugrunde liegenden Probleme / Erkrankungen erkannt und behandelt werden, weitere Schulversäumnisse frühzeitig verhindert werden, ein regelmäßiger Schulbesuch wieder ermöglicht wird und Voraussetzungen geschaffen werden, die der Schülerin beziehungsweise dem Schüler ermöglichen einen positiven Weg in die Zukunft einzuschlagen.

1. Schulversäumnisse treten das erste Mal oder sehr selten auf

Definition: pro Schuljahr weniger als fünf Tage

Abzuklärende Indikatoren:

- Hinweis auf familiäre Problemlage erkennbar, überprüfbar?
- Hinweis auf zugrunde liegende körperliche und/oder seelische Erkrankungen?
- Hinweis auf Leistungsabfall?
- Hinweis auf Verhaltensänderung?

Aufgaben:

Gespräch mit Schülerin/Schüler; Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Unter Einbezug der Sorgeberechtigten abzuklärende Maßnahmen:

1. gegebenenfalls ärztliche Attestpflicht
2. gegebenenfalls Einbezug von Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an Schulen und/oder schulpsychologischem Dienst
3. Prüfen, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen¹
4. Prüfen, ob schulgesundheitslicher Dienst² einbezogen wird/werden soll
5. gegebenenfalls Einbezug der Bußgeldstelle⁴

¹ Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich auch mit standardisierten Verfahren nicht eindeutig und zweifelsfrei bestimmen lässt. „[...] eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (und zwar physisch und/oder psychisch); Quelle: BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

² Aufgaben und Möglichkeiten des schulgesundheitslichen Dienstes siehe Seite 22

2. Schulversäumnisse treten öfter auf

Definition: regelmäßiges, das heißt über einen längeren Zeitraum, insbesondere unentschuldigtes Fehlen (im Monat bis zu drei Tage)

Abzuklärende Indikatoren:

- Hinweis auf familiäre Problemlage erkennbar, überprüfbar?
- Hinweise auf zugrunde liegende körperliche und/oder seelische Erkrankungen?
- Hinweis auf Leistungsabfall?
- Hinweis auf Verhaltensänderung?
- Entschuldigungen nicht glaubhaft?
- Fehlen an Leistungsnachweisen/Prüfungstagen?
- Unklare ärztliche Atteste (häufiger Arztwechsel, nachträgliche Attestierung)?

Aufgaben und Ziele:

Gespräch mit Schülerin/Schüler; Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Unter Einbezug der Sorgeberechtigten abzuklärende Maßnahmen:

1. gegebenenfalls schulärztliche Attestpflicht²
2. gegebenenfalls Einbezug von Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an Schulen und/oder schulpsychologischem Dienst

³ Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich auch mit standardisierten Verfahren nicht eindeutig und zweifelsfrei bestimmen lässt. „[...] eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (und zwar physisch und/oder psychisch); Quelle: BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

⁴ Aufgaben und Möglichkeiten des Projekts 2. Chance siehe Seite 27

3. Prüfen, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen³
4. gegebenenfalls Kontaktaufnahme zum Projekt
 2. Chance⁴
5. gegebenenfalls Einbezug der Bußgeldstelle⁵

3. Schulschwänzen bzw. Schulversäumnisse kommen oft und regelmäßig vor

Definition: häufiges, insbesondere unentschuldigtes Fehlen, mehr als drei Tage im Monat

Abzuklärende Indikatoren:

- Hinweis auf familiäre Problemlage erkennbar / überprüfbar?
- Hinweise auf zugrunde liegende körperliche und/oder seelische Erkrankungen?
- Hinweis auf Leistungsabfall?
- Hinweis auf Verhaltensänderung?
- Verdacht, dass Entschuldigungen nicht glaubhaft sind?
- Fehlen an Leistungsnachweisen/Prüfungstagen?
- Unklare ärztliche Atteste (häufiger Arztwechsel, nachträgliche Attestierung)?
- Entschuldigungen liegen nur teilweise vor oder lassen vermuten, dass manipuliert wurde?

³ Aufgaben und Möglichkeiten der Bußgeldstelle siehe Seite 17

⁴ Aufgaben und Kontaktdaten der BSA siehe Seite 28

⁷ Aufgaben und Kontaktdaten der IseF siehe Seite 32

⁸ Siehe Orientierungshilfe. "Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII" Seite 40

- Eltern sind nur schlecht für die Schule zu erreichen?
- Hinweise darauf, dass familiäre Gründe oder andere erhebliche Belastungen ursächlich für die Fehlzeiten sein können?

Aufgaben:

Wenn mehrere der oben genannten Indikatoren eingetreten sind, ist in der Regel der Einbezug der Bezirkssozialarbeit⁶ oder einer Insoweit erfahrenen Fachkraft⁷ notwendig.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit (gegebenenfalls nach Vermittlung durch Schule oder Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen) bei der Bezirkssozialarbeit Beratung zu suchen und weitere Hilfen zu beantragen.

Wenn die Eltern dazu nicht bereit oder in der Lage sind, kann die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung¹ durch die Schule oder die Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen erforderlich sein.

Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben, Dienstanweisungen und einschlägigen Vorgaben zur Kooperation handlungsleitend.

Lehrkräfte haben gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Fachkräfte der Schulsozialarbeit (sofern es sich um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe handelt, die durch das Stadtjugendamt fachlich gesteuert werden) und der Jugendsozialarbeit an

Schulen sind bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII gebunden beziehungsweise die Dienstanweisung identischen Inhalts für die Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Stadtjugendamts, Abteilung Angebote der Jugendhilfe. Dies beinhaltet unter anderem die Inanspruchnahme von Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Der vorliegenden Vereinbarung ist ein Orientierungsleitfaden mit Hinweisen zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII beigefügt. Erfolgt die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die Bezirkssozialarbeit, sind in der Regel die Eltern und die Schülerin / der Schüler⁹ über diesen Schritt zu informieren. In der Regel wird ein „Runder Tisch“ an der Schule mit Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen, Bezirkssozialarbeit und allen anderen beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partnern zur Klärung der Situation und Festlegung von Handlungsschritten einberufen. Dies erfolgt parallel zu den im jeweiligen Einzelfall durch die Schule und die Bezirkssozialarbeit gegebenenfalls sofort zu treffenden Maßnahmen.

Wenn die Eltern nicht von Beginn an eingebunden waren, nimmt die Bezirkssozialarbeit in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs Kontakt zu den Eltern auf.

⁹ Nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung ist die Informationsweitergabe ohne (vorherige) Einwilligung der Eltern möglich, vgl. Art. 31 BayEUG und § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 4 KKG. Die Eltern sind einzubeziehen, sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Sie klärt insbesondere ab, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung¹ vorliegt beziehungsweise ob die Eltern und der Schüler beziehungsweise die Schülerin bereit sind, eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen. Ist eine niederschwellige begleitende Maßnahme zunächst ausreichend, kann das Projekt 2. Chance als Unterstützung angeboten werden.

4. Einleitung von Bußgeldverfahren:

Die Bußgeldstelle des Referats für Bildung und Sport ahndet Verstöße gegen das BayEUG wie zum Beispiel das Schuleschwänzen, das Fernhalten von der Schule durch die Eltern oder die unterlassene Sorge für den Besuch des angeordneten Vorkurses Deutsch.

Gemäß Art. 119 Absatz 1 Nr. 2 Alt. 1 BayEUG können Erziehungsberechtigte mit Geldbuße belegt werden, wenn sie nicht dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht beziehungsweise den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Ebenfalls mit Bußgeld belegt werden können Erziehungsberechtigte, wenn sie ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig nicht an einer Pflichtschule anmelden (Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG).

Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres können Jugendliche, die vorsätzlich nicht am Unterricht beziehungsweise den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen, auch selbst mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG).

Es ist möglich, Schulpflichtige und Erziehungsberechtigte parallel anzuzeigen und mit einem Bußgeld zu belegen.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erlässt die Bußgeldstelle einen Bußgeldbescheid.

Auch die Nichtwahrnehmung eines Termins in der schulärztlichen Sprechstunde stellt einen Bußgeldtatbestand dar, der nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 11 BayEUG geahndet werden kann.

Die Schulleitung entscheidet unter Ausübung ihres pädagogischen Ermessens, ob eine Anzeige an die Bußgeldstelle des Referats für Bildung und Sport geschickt wird.

Die notwendigen Formulare finden Sie in Wollmux unter GL / AfA / Bußgeld.

Sie können diese aber auch persönlich bei der Bußgeldstelle anfordern.

Eine Hilfe zur Durchführung von Bußgeldverfahren bei Schulpflichtverletzungen bietet die gleichnamige Broschüre, die Sie direkt bei der Bußgeldstelle anfordern können:

Amt für Ausbildungsförderung – Bußgeldstelle

Neuhauser Straße 39, 80331 München

Tel.: (089) 23383360
(089) 23383370
Fax: (089) 233 83388

E-Mail: afa-bu.rbs@muenchen.de

Die Bußgeldstelle prüft die Anzeige.

Dazu sind die Angaben der Pädagoginnen und Pädagogen zu den bereits von der Schule veranlassten pädagogischen Maßnahmen unbedingt erforderlich.

Entsprechende Nachweise (z.B. Anordnung der (schul)ärztlichen Attestpflicht, Reaktionen der Betroffenen auf die Anhörung, beantragte und abgelehnte Anträge auf Ferienverlängerungen) sind der Anzeige beizulegen.

Die Schule erhält einen Abdruck des Bußgeldbescheides und entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob der Bußgeldbescheid aufgrund eines Unterstützungsbedarfs an die Bezirkssozialarbeit weitergegeben wird.

In diesem Fall fügt die Schule dem Bescheid Folgendes bei:

- den Grund für den Bußgeldbescheid
- eine kurze Information zum bisherigen Verlauf (= was ist schon von der Schulseite getan worden, beziehungsweise wo sieht die Schule Handlungsbedarf)
- Ansprechpartnerin oder -partner und Telefonnummer der Schule

5. Zusammenfassung:

Es wird den Münchner Grund-, Mittel- und Förderschulen empfohlen, diese Vereinbarung zu beachten. Schule, Gesundheitsbereich und Kinder- und Jugendhilfe sind dazu aufgefordert, schnell und konsequent zu agieren.

Wichtig sind beim gemeinsamen Vorgehen gute und detaillierte Absprachen, schriftliche Information und Dokumentation sowie ein kontinuierlicher Informationsaustausch aller Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Diese Vereinbarung wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet Förderschulen), des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München, der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales, des Stadtjugendamtes, des Referates für Gesundheit und Umwelt, des Referates für Bildung und Sport und des Projekts 2. Chance (ETC e.V.) erarbeitet.

Unterschriften

Staatliches Schulamt in der
Landeshauptstadt München
Fachliche Leitung



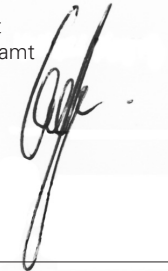
Anton Zenz

Staatliches Schulamt in der
Landeshauptstadt München
Rechtliche Leitung



Hedwig Schwager

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Leitung



Esther Maffei

Sozialreferat
Leitung der Bezirkssozialarbeit und
der Sozialbürgerhäuser/Soziales



Claudia Niedzela-Felber

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Förderschulen
Leitende Regierungsschuldirektorin



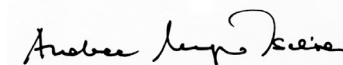
Hiltrud Schmandt-Müller

Referat für Bildung und Sport
Leitung Recht



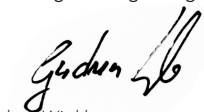
Daniela Moisl-Faas

Referat für Gesundheit und Umwelt
Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge
Leitung



Andrea Mager-Tschira

Referat für Bildung und Sport
Abteilungsleitung Bußgeldstelle



Gudrun Winkler

Die Schulärztliche Sprechstunde des Referates für Gesundheit und Umwelt

Zur Klärung von gesundheitlichen Ursachen für die Schulversäumnisse kann eine Vorstellung zur schulärztlichen Beurteilung in der Schulärztlichen Sprechstunde veranlasst werden. Dies kann auch unabhängig von der Anordnung einer schulärztlichen Attestpflicht erfolgen. Die schulärztlichen Beratungen, Untersuchungen und amtsärztlichen Begutachtungen finden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen statt (Art. 14 GDVG, BayEUG Art. 56, 80 und 118 und § 20 BaySchO). Die Schulärztliche Sprechstunde bietet auch (anonyme) telefonische Beratungen an.

Kontakt

Schulärztliche Sprechstunde
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

Tel.: (089) 23347924
Fax: (089) 23347931

E-Mail: schulgesundheits.rgu@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/schulaerztin

Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die auf eine ernsthafte Erkrankung hinweisen könnten

Grundsätzlich ist zu beachten:

1. Eltern (Sorgeberechtigte) sollten immer über festgestellte Auffälligkeiten informiert werden, gegebenenfalls mit Unterstützung der Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen beziehungsweise der Schulpsychologin / des Schulpsychologen.
2. Bei Verschwinden oder deutlicher Verbesserung der Auffälligkeiten und guter Zusammenarbeit mit den Eltern (zum Beispiel Empfehlung fachärztlicher Abklärung wurde umgesetzt) kann beobachtend abgewartet werden.
3. Bei Fortbestehen oder Verschlimmerung der Auffälligkeiten und fehlender Mitarbeit der Sorgeberechtigten sollte unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) abgewogen werden, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und gegebenenfalls eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII an die zuständige Bezirkssozialarbeit erfolgen.

In folgenden Situationen sollte eine kinderärztliche beziehungsweise kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung erfolgen:

- Starke und andauernde Ausprägung von Konzentrationsstörungen
- Motorische Unruhe, die sowohl vom Ausprägungsgrad

als auch von der Dauer (durchgängig) und / oder altersuntypisch auffällt

- Ausgeprägte und häufige Müdigkeit bzw. Apathie
- Leistungsabfall, insbesondere Leistungsknick, der sich nicht durch erhöhte schulische Anforderungen erklären lässt
- Ausscheidungsstörungen (Einnässen, Einkoten)
- Ausgeprägte Gewichtsveränderungen (Gewichtsabnahme wie Gewichtszunahme)
- Wiederholt oder länger andauernd auftretende körperliche Symptome wie
 - Übelkeit, Bauchschmerzen
 - Schwindel, Blässe
 - Atembeschwerden, Herzklopfen
 - Kopfschmerzen
 - Juckreiz
- Seelische Auffälligkeiten wie
 - Stimmungseinbruch, gehobene Stimmung, wechselhafte Stimmung, Reizbarkeit, Traurigkeit
 - sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Überangepasstheit
 - ausgeprägte Unruhe, ausgeprägt aggressives Verhalten, inadäquate Äusserungen, Wutanfälle
 - Beeinträchtigung der sozialen Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, Mutismus
 - zwanghaftes Verhalten
 - selbstverletzendes Verhalten
 - sexualisiertes Verhalten
 - verändertes Essverhalten
 - Desorientierung, Abwesenheitszustände, Veränderung in der Persönlichkeit

sollten eine kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung nach sich ziehen.

Vernachlässigung der Körperpflege sollte mit der Schülerin/dem Schüler gegebenenfalls unter Hinzuziehen der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters / der Jugendsozialarbeit an Schulen beziehungsweise Schulpsychologin /Schulpsychologen besprochen werden. Erfolgt keine Veränderung, sollte das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Bei Vernachlässigung sollte Kontakt zur Bezirkssozialarbeit erfolgen. Gegebenenfalls wird eine kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung erforderlich, da zum Beispiel im Anfangsstadium einer psychiatrischen Erkrankung die Selbstfürsorge eingeschränkt sein kann.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet eine große Bandbreite an Leistungen an.

Diese Leistungen können präventiven Charakter haben, es kann auch ein Rechtsanspruch der Eltern auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen (Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, wenn eine Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gewährleistet ist).

Als Hilfen stehen zum Beispiel Angebote der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen (Beratung, Gruppenarbeit, Projekte) und Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung, die von den betroffenen Familien selbst oder (grundsätzlich mit Einverständnis / Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten) von den Kooperationspartnerinnen und -partnern kontaktiert werden können.

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung wird vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt, für die Einleitung ist ein Hilfeplanverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit kann im Sozialbürgerhaus (Orientierungsberatung) erfragt werden⁸.

Weitere Informationen zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen:

<https://t1p.de/r4xf>

Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München (PDF):

<https://t1p.de/kuin>

Hilfen zur Erziehung (PDF):

<https://t1p.de/v1oz>

Gewaltprävention (PDF):

<https://t1p.de/t5qe>

Schulverweigerung – Die 2. Chance

Das Projekt „Schulverweigerung – Die 2. Chance“, finanziert vom Sozialreferat München, richtet sich an Schüler und Schülerinnen, vorrangig von den Mittelschulen, die den Schulunterricht verweigern und damit ihren Schulabschluss gefährden. Durch eine individuelle Bildungsbegleitung der SchülerInnen durch die Casemanager der 2. Chance soll der Schulbesuch wieder stabilisiert werden, damit ein Schulabschluss erreicht werden kann.

Das Projekt arbeitet in enger Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit und anderen Diensten und Einrichtungen, mit denen die betroffenen Kinder / Jugendlichen in Kontakt stehen.

Sie erreichen das Projekt „Schulverweigerung – die 2. Chance“ unter:
zweitechance@etcev.de oder (089) 54917776.

Die Sozialbürgerhäuser in München

Die Sozialbürgerhäuser sind dezentral und in zwölf Sozialregionen angesiedelt. Die Sozialregionen orientierten sich an den Grenzen der Stadtbezirke. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Bürgerinnen und Bürger. Die Bezirkssozialarbeit (BSA) ist der kommunale Sozialdienst der Stadt München in den Münchner Sozialbürgerhäusern (SBH) und der Zentralen Wohnungslosenhilfe.

Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt

(Stadtbezirke 1, 2, 3)

Sozialbürgerhaus Mitte

Schwanthalerstraße 62, 80336 München
sbh-mitte-orb@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96805	sbh-mitte-orb@muenchen.de
Fax 233-46752	

Schwabing-West, Schwabing-Freimann

(Stadtbezirke 4, 12)

Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann

Heidemannstraße 170, 80939 München
sbh-sf.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96811	orb-sf.soz@muenchen.de
Fax 233-33015	

Au-Haidhausen, Bogenhausen

(Stadtbezirke 5, 13)

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

Orleansplatz 11, 81667 München
sbh-ori.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96806	orb-ori.soz@muenchen.de
Fax 233-48012	

Sendling, Sendling-Westpark

(Stadtbezirke 6, 7)

Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

Meindlstraße 20, 81373 München
sbh-sw.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96809	orb-sf.soz@muenchen.de
Fax 233-33623	

Schwanthalerhöhe, Laim

(Stadtbezirke 8, 25)

Sozialbürgerhaus Laim-Schwanthalerhöhe

Dillwächterstraße 7, 80686 München
sbh-ls.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96801	sbh-ls-orb.soz@muenchen.de
Fax 233-42909	

Neuhausen-Nymphenburg, Moosach

(Stadtbezirke 9, 10)

Sozialbürgerhaus Neuhausen-Moosach

Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München
sbh-nm.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96802	orb-nm.soz@muenchen.de
Fax 233-46131	

Milbertshofen-Am Hart, Feldmoching-Hasenberg

(Stadtbezirke 11, 24)

Sozialbürgerhaus Nord

Knorrstraße 101-103, 80807 München
sbh-nord.soz@muenchen.de

Kontakt	Orientierungsberatung
Tel. 233-96803	sbh-nord-orb.soz@muenchen.de
Tel. 233-96810	
Fax 233-41377	
Fax 233-41125	

Berg-am-Laim, Trudering-Riem

(Stadtbezirke 14, 15)

Sozialbürgerhaus Berg am Laim-Trudering-Riem

Streitfeldstraße 23, 81673 München

sbh-btr.soz@muenchen.de

Kontakt

Tel. 233-96808

Fax 233-33550

Fax 233-33555

Orientierungsberatung

orb-btr.soz@muenchen.de

Ramersdorf-Perlach

(Stadtbezirk 16)

Sozialbürgerhaus Ramersdorf-Perlach

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München

sbh-rp.soz@muenchen.de

Kontakt

Tel. 233-96812

Fax 233-35331

Orientierungsberatung

orb.sbhrp@muenchen.de

Obergiesing-Fasangarten, Untergiesing-Harlaching

(Stadtbezirke 17, 18)

Sozialbürgerhaus Giesing-Harlaching

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München

sbh-gh.soz@muenchen.de

Kontakt

Tel. 233-96807

Fax 233-67407

Orientierungsberatung

orientierungsberatung-gh.soz@muenchen.de

Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, Hadern

(Stadtbezirke 19, 20)

Sozialbürgerhaus Süd

Schertlinstraße 2, 81379 München

sbh-sued.soz@muenchen.de

Kontakt

Tel. 233-96800

Fax 233-34812

Orientierungsberatung

s-sbh-sued-orb@muenchen.de

Pasing-Obermenzing, Aubing-Lochhausen-Langwied,

Allach-Untermenzing

(Stadtbezirke 21, 22, 23)

Sozialbürgerhaus Pasing

Landsberger Straße 486, 81241 München

sbh-pasing.soz@muenchen.de

Kontakt

Tel. 233-96804

Fax 233-37200

Orientierungsberatung

orb.sbhpasing.soz@muenchen.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen sind die Ansprechpartner im Rahmen der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, sofern mit dem Jugendhilfeträger keine abweichende Vereinbarung besteht.

Diese Fachkräfte sind auch für die Schulen im Rahmen der Beratung nach § 8b SGB VIII zuständig.

Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- mindestens dreijährige Berufserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungs Kompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten

- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit der jeweiligen fallspezifischen Wirkungsweisen
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen, u.a. zur Übermittlungsbefugnis, zu Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung
- Kompetenz zur kollegialen Beratung
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. Gesundheitshilfe und Polizei
- Persönliche Eignung; insbesondere Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte bieten folgende Beratungs- und Unterstützungsleistung an:

- sie unterstützen bei der Einschätzung möglicher Gefährdungssituationen
- sie informieren darüber, welches Vorhaben welche Vor- und Nachteile hat
- sie beraten bei der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
- sie unterstützen bei der Vorbereitung von schwierigen Elterngesprächen
- sie beraten bei der Entscheidung über geeignete Hilfsangebote

Wichtig: Ratsuchende Fachkräfte bleiben dabei immer autonom in ihrem Vorgehen, die Fachberaterinnen und Fachberater geben Empfehlungen, machen aber keine Vorgaben und übernehmen insbesondere auch keine Fallverantwortung.

Die Fachberatung kann auf Wunsch der ratsuchenden Fachkraft einmalig sein oder den Bearbeitungsprozess begleiten.

Die Falldarstellung erfolgt pseudonymisiert.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte können in den unten aufgeführten Einrichtungen erreicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei den Erziehungsberatungsstellen besteht in diesem Fall keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes, der Eltern, noch dem Standort der nachfragenden Einrichtung). Bitte geben Sie bei der Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung anfragen.

Quelle: Stadtjugendamt München, Abteilung Erziehungshilfen/Kinderschutz

Erziehungsberatungsstellen

Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt, Maxvorstadt

(Stadtbezirke 1, 2 und 3)

Tel. 59048130

Fax 59048190

Evang. Beratungszentrum München e.V./Diakonie
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München

eb@ebz-muenchen.de

Altstadt - Lehel, Bogenhausen

(Stadtbezirke 1 und 13)

Tel. 21937930

Fax 21949499

Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München

erziehungsberatung@kjf-muenchen.de

Schwabing - West, Schwabing - Freimann

(Stadtbezirke 4 und 12)

Tel. 233-83050

Fax 233-83051

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Aachener Straße 11, 80804 München

beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de

Au- und Haidhausen

(Stadtbezirke 5 und 13)

Tel. 488826

Fax 48998621

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München

team@beratungsstelle-kirchenstraße.de

Sendling, Sendling-Westpark, Groß- und Neuhadern Tel. 7104810
(Stadtbezirke 6, 7 und 20, südl. der Autobahn Lindau) Fax 71048111

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 München

eb-sendling@caritasmuenchen.de

Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau Tel. 233-49697
(Stadtbezirke 8, 25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau) Fax 233-49701

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Westendstraße 193, 80686 München

beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de

Neuhausen - Nymphenburg, Moosach Tel. 159897-0
(Stadtbezirke 9 und 10) Fax 159897-18

Städtische Erziehungsberatungsstelle
Dantestraße 27, 80637 München

beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de

Bezirksteil Milbertshofen Tel. 35651503
(Stadtbezirk 11) Fax 35651749

Stadtteilarbeit Milbertshofen
Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Georgenschwaigstraße 27, 80807 München

lebensunderziehungsberatung@awo-muenchen.de

Bezirksteil Harthof, Am Hart Tel. 225436
(Stadtbezirk 11) Fax 221841

Beratung am Harthof
Neuherbergstraße 106, 80937 München

verwaltung@beratung-am-harthof.de

Berg am Laim, Trudering - Riem Tel. 4369080
(Stadtbezirke 14 und 15) Fax 43690829

SOS-Beratungs- und Familienzentrum
St.-Michael-Straße 7, 81673 München

bz-muenchen@sos-kinderdorf.de

Ramersdorf - Perlach Tel. 67820224
(Stadtbezirk 16) Fax 67820215

Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienbera-
tungsstelle

Lüdersstraße 10, 81737 München

Eb-ram.perlach@web.de

Obergiesing, Untergiesing - Harlaching Tel. 233-35959
(Stadtbezirke 17 und 18) Fax 233-35950

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Oberbiburger Straße 49, 81547 München

beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de

**Thalkirchen - Obersendling - Fürstenried -
Forstenried - Solln** Tel. 7559250
(Stadtbezirk 19) Fax 74559511

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche
und Familien

Königswieserstraße 12, 81475 München

eb-neuforsten@caritasmuenchen.de

Pasing - Obermenzing - Allach - Untermenzing Tel. 5467360
(Stadtbezirke 21 und 23) Fax 54673638

Städt. Erziehungsberatungsstelle
Hillernstraße 1, 81241 München

beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de

Aubing - Lochhausen - Langwied

(Stadtbezirk 22)

Tel. 8976730

Fax 89767373

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bodenseestraße 226, 81243 München

muenchen-neuaubing@profamilia.de

Feldmoching - Hasenberg

(Stadtbezirk 24)

Tel. 31209652

Fax 31209651

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Riemerschmidstr. 16, 80933 München

eb@diakonie-hasenberg.de

Überregionale Einrichtungen**KinderschutzZentrum**

Kapuzinerstraße 9 Innenhof Aufgang D, 80337 München

kischuz@dksb-muc.de

Tel. 555356

Fax 55029562

PIBS

Psychologische Information und Beratung für
Schüler/-innen, Eltern, Lehrkräfte (PIBS) im
Evangelischen Beratungszentrum München e.V.
Landwehrstraße 22, 80336 München

pibs@ebz-muenchen.de

Tel. 59048170

Fax 59048193

Erziehungsberatung der IKG

Beratungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde
München und Oberbayern

Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien
Lindwurmstraße 109, 80337 München

eb@ikg-muenchen.de

Tel. 2006170-11

Tel. 2006170-16

Fax 2006170-19

Fachberatungsstellen für Verdachtsfälle sexueller Gewalt**IMMA**

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen,
IMMA e.V.
Jahnstraße 38, 80469 München

beratungsstelle@imma.de

Tel. 2607531

Fax 26949134

kibs

Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München

mail@kibs.de

Tel. 2317169120

Fax 2317169119

KinderschutzZentrum

Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München

kischuz@dksb-muc.de

Tel. 555356

Fax 55029562

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII

Basierend auf dem „ASD Internethandbuch“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) (cgi.dji.de/cgi-bin/projekte/outputphp?projekt=146) wurde nachfolgende Zusammenstellung gefährdungsrelevanter Kriterien erstellt. Sie kann als Strukturierungshilfe bei der Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung dienen und flexibel für unterschiedliche Fallkonstellationen genutzt werden.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen¹⁰

Ausgangspunkt für die Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes bilden zum Einen die Vergewärtigung der individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse. Zum Anderen zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder und / oder die gesamte Familie.

1. Zentrale kindliche Bedürfnisse lassen sich differenzieren:

- Bedürfnis nach Existenz
dazu gehören: physiologische Bedürfnisse wie regelmäßige und ausreichende Ernährung, Körperpflege und angemessener Wach- und Ruherhythmus, Schutz vor schädlichen äußeren Einflüssen (z.B. Witterung), Ge-

fahren (z.B. Straßenverkehr) und Krankheiten, Unterlassen von Gewalt und anderen physisch, psychisch oder sexuell verletzenden Verhaltensweisen bzw. der Schutz davor.

- Bedürfnis nach sozialer Bindung, Verbundenheit und Wachstum
dazu gehören: kognitive, emotionale, ethische und soziale Anregungen und Erfahrungen, Sprachanregung, Spiel, Explorations- und Leistungsverhalten, Teilhabe an ausgewählten Aktivitäten der Erwachsenen, Bewältigung altersabhängiger Aufgaben sowie die Anerkennung dafür, Vermittlung von Werten, Normen und Verhaltensgrenzen.

2. Zeitweilige und dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren umfassen:

- Generelle Belastungen für Familien
dazu gehören: Arbeitslosigkeit; beengte Wohnverhältnisse; Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen; Alleinerziehendenstatus. Eine sehr ausgeprägte ökonomische Unterversorgung erhöht deutlich das Vernachlässigungsrisiko.
- Spezifische Risikofaktoren
entstanden aus den Eigenheiten von Kindern und der Reaktion der Eltern (aggressive Überforderung und / oder Rückzug) auf die dadurch erhöhten Erziehungs- und Fürsorgeanforderungen des Kindes

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

Es ist zu klären, mit welchen Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen Eltern oder andere Personen ein Kind ggf. psychisch, physisch oder sexuell verletzen oder schädigen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dazu gehören:

¹⁰ Bezug ASD Internethandbuch DJI: Artikel Nummer 73 „Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein“ (Susanna Lillig)

Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, zum Beispiel bewusste Schädigung des Kindes, mangelnde Berücksichtigung von Kindesinteressen, körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Verweigerung einer erforderlichen ärztlichen Behandlung, gefährdender Erziehungsstil, mangelnder elterlicher Beistand bei Entwicklungsschwierigkeiten.

Vernachlässigung des Kindes, zum Beispiel erzieherische (etwa Mangel an Gespräch, Spiel und anregenden Erfahrungen), emotionale (etwa Mangel an Wärme, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes) oder körperliche (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene) Vernachlässigung.

Unverschuldetes Versagen der Eltern, zum Beispiel fehlende Erziehungs Kompetenzen (wie altersunangemessene Erwartungen an Fähigkeiten und Selbstständigkeit eines Kindes; eingeschränktes Einfühlungsvermögen; überdurchschnittliche Gefühle der Belastung durch das Kind; überdurchschnittlich ausgeprägte Gefühle der Hilflosigkeit in der Erziehung; feindselige Erklärungsmuster für Problemverhaltensweisen des Kindes et cetera) aufgrund Suchterkrankungen, psychischer Störungen, mangelnder Feinfühligkeit hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse, intellektueller Einschränkungen oder bestimmter religiös oder weltanschaulich geprägter Erziehungspraktiken.

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit¹¹

Eine Reihe von Punkten können zur Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit herangezogen und zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden:

Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation, zum Beispiel:

Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der der Kinder. Einsicht (eingeschränkt oder nicht vorhanden) für Gefahren und Belastungen.

Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen, zum Beispiel:

Eine Verantwortung verleugnende und/oder bagatellisierende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte.

Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung, zum Beispiel:

Realistische Einschätzung und Selbstvertrauen der Eltern über erreichbare Zukunftsperspektiven sowie über in der Vergangenheit erreichte Ziele, beobachtbare Stimmungen dazu.

Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe, zum Beispiel:

Die Geschichte der möglicherweise bereits stattgefundenen Hilfeprozesse; die Geschichte der familiären Mitarbeit bei früheren Hilfen; unzureichende Wirkung früherer,

¹¹ Bezug ASD Internethandbuch DJI: Artikel Nummer 72 „Wie kann Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden?“ (Heinz Kindler)

prinzipiell geeigneter Hilfen et cetera muss in die Beurteilung einbezogen werden.

Subjektive Normen zur Hilfesuche, zum Beispiel:

- wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen
- wenn Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen
- wenn die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind

Die Einschätzung eines eventuell vorhandenen Risikos anhand der genannten Anhaltspunkte zum Wohl eines Kindes, zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und deren Kooperationsbereitschaft bzw. Fähigkeit führt zur Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen¹²:

Gewährleistung des Kindeswohls:

Ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

Problemazeptanz:

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz:

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

¹² Bezug Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns; Deutscher Städtetag; April 2003; Seite 5 ff

Hilfeakzeptanz:

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die Ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

Neben den Risikofaktoren sollen auch vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren des Kindes und seiner Familie angemessen berücksichtigt werden. Die Gesamtbeurteilung einer Gefährdungssituation kann je nach Fallverlauf, Hilfeprozess, individuellen oder familiären Zuspitzungen zu verschiedenen Zeitpunkten erneut notwendig sein.

Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums München mit Schulen hinsichtlich von Schulversäumnissen

1. Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld des Schulzwanges

Schulpflichtige, die dem Schulunterricht vorsätzlich fernbleiben, werden im Regelfall gemäß Art 17 Abs. 2 PAG von der Polizei in Gewahrsam genommen und primär den Sorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten oder der Schule zugeführt.

Vor der Überstellung zur Schule wird mit dieser Verbindung aufgenommen, der / die Sorgeberechtigte / n werden, insbesondere im Hinblick auf die präventive Wirkung einer polizeilichen Schulzuführung, baldmöglichst informiert.

In Fällen der Unterstützung von Schulen verfolgt die Polizei das Ziel, eine eventuell vorliegende Gefährdung des fehlenden Schülers zu verhindern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein bislang zuverlässiger Schüler unentschuldig dem Unterricht fern bleibt und die Schule selbst keine geeigneten Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts (zum Beispiel Kontaktaufnahme und Nachfrage bei den Eltern) einleiten kann beziehungsweise diese bereits erfolglos ausgeschöpft wurden.

2. Polizeiliche Unterstützung im Rahmen des Schulzwanges

Insbesondere bei notorischen Schulschwänzern kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 118

Abs. 1 BayEUG die Durchführung des Schulzwanges beantragen und den Schüler durch ihre Beauftragten (Offizianten) zwangsweise der Schule zuführen.

Bei der Landeshauptstadt München ist für die Einschaltung der zuständigen Polizeiinspektion die Rechtsabteilung des Referats für Bildung und Sport (RBS) verantwortlich. Der Antrag auf Durchführung des Schulzwangs wird an das RBS-Recht gefaxt (233-83989) oder gemailt (ra.rbs@muenchen.de) und von dort an die zuständige Polizeiinspektion weiter geleitet. Das hierfür erforderliche Formblatt kann bei RBS-Recht angefordert werden.

Die vorgenannten Beauftragten sind dazu befugt, Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum zu betreten und unmittelbaren Zwang auszuüben (Art. 118 Abs. 2 BayEUG). Soweit erforderlich, leistet die Polizei bei der Durchführung des Schulzwanges Vollzugshilfe gemäß Art. 50 PAG.

3. Information der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Bei bekannt werden bzw. Erkennen einer möglichen Gefährdung (familiäre Problemlagen und Ähnliches) informiert die Polizei (neben der Schule) die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise die Bezirkssozialarbeit. Darunter fallen auch Fälle des unberechtigten Fernbleibens vom Schulunterricht.

4. Zusammenarbeit der Jugendbeamten mit der Jugendhilfe

In München gibt es zusätzlich eine gute Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe durch die Jugendbeamten der Polizei. Diese sind im häufigen Kontakt mit der Schulsozialarbeit und unterstützen diese bei der Arbeit mit häufig die Schule schwänzenden Schülerinnen und Schülern.



Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder Jugend und Familien
Prielmayerstraße 1, 80335 München